

Leistungsbeschreibung

Vergabe von Postdienstleistungen für den Landkreis Aurich

(ABl. EU Nr. 2016/S 157-285009 vom 17.08.2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Ausschreibungsgegenstand	3
a) Ausschreibungsgegenstand des Loses 1.....	4
b) Ausschreibungsgegenstand des Loses 2.....	5
c) Ausschreibungsgegenstand des Loses 3.....	5
d) Ausschreibungsgegenstand des Loses 4.....	6
e) Ausschreibungsgegenstand des Loses 5.....	7
3. Preise und Preisgruppen	8
a) Preisgruppen	8
b) Preise	8
4. Laufzeiten.....	8
5. Probezeiten	8
6. Kündigung	8
7. Durchführung von Postdienstleistungen	9
8. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	9
9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	9
10. Anforderung an die Ausstattung	9
11. Verzug bei der Abholung	9
12. Vertragsstrafen.....	9
13. Haftung des Auftraggebers	10
14. Haftung des Auftragnehmers	10
15. Kontrolle und Überprüfungen	10
16. Servicestelle und Reklamationen	11
17. Nachbesserung und Schadenersatzansprüche.....	11
18. Hinweis zu den Bedingungen des Auftrages	11
19. Anzeigepflichten des Auftragnehmers	11
20. Zuschlagskriterien und Mindestbedingungen	11
21. Nachunternehmerleistungen	11
22. Bindefrist	11
23. Nebenangebote/Änderungsvorschläge.....	11
24. Vertragsentwürfe	12
25. Vertraulichkeit von Informationen/Rückgabe von Vergabeunterlagen.....	12
26. Ausschlussgründe	12
27. Informationen zum weiteren Verfahren	12
28. Nicht berücksichtigte Bieter	12
29. Nachprüfungsstelle/Vergabekammer	12

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, Postdienstleistungen gebiets- und fachlosweise jeweils auf Basis eines Rahmenvertrages zu vergeben.

Der Landkreis Aurich mit Verwaltungssitz in der Stadt Aurich befindet sich im äußersten Nordwesten Niedersachsens. Er hat etwa 190.000 Einwohner, die sich auf rund 1287 Quadratkilometer verteilen. Zum Kreisgebiet zählen auch die drei besiedelten Nordseeinseln Juist, Norderney und Baltrum, wobei es sich bei den Inseln Juist und Baltrum um vollständig autofreie Inseln handelt.

Mit dem Bieter (Auftragnehmer), der den Zuschlag auf das jeweilige Los aus der Losgruppe Los 1 bis Los 4 erhält, wird für den Lieferzeitraum eine Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Aurich für die Postdienstleistungen geschlossen. Die Rahmenvereinbarungen sollen die in den Eckpunktepapieren (**Los 1/Los 2: Anlage 9.1; Los 3: Anlage 9.2; Los 4: Anlage 9.3**) genannten Bedingungen erfüllen.

Mit dem Bieter (Auftragnehmer), der den Zuschlag auf das Los 5 erhält, wird für den Lieferzeitraum eine Rahmenvereinbarung mit dem Landkreis Aurich für die Druck- und Postdienstleistungen geschlossen. Die Rahmenvereinbarung soll die in dem Eckpunktepapier (**Los 5: Anlage 9.4**) genannten Bedingungen enthalten.

Der Bieter bietet in dem Formblatt „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) für die jeweiligen Preisgruppen einen Angebotspreis für die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen – soweit gesetzlich zulässig - als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Postdienstleistungsvertrages an. Gleiches gilt im Hinblick auf die im Rahmen des Auftrags nach Los 5 darüber hinaus zu erbringenden Druckleistungen und sonstigen Leistungen der Weiterverarbeitung der Sendungen.

2. Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Beauftragung ist – soweit nichts anderes geregelt ist – die Abholung, Beförderung und Zustellungen von Postsendungen jeglicher Art, insbesondere Brief-, Paket- und Infopost sowie Kurier- und Auslandsendungen, des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten, einschließlich des in der Trägerschaft der Landkreises Aurich stehenden Jobcenters im Sinne des §§ 6a, 6d, 44b SGB II.

Vorgelagerte Postdienstleistungen, wie der Briefdruck, das Kuvertieren, das Frankieren, das Freimachen und das Vorsortieren der Sendungen sind grundsätzlich – soweit nichts anderes geregelt ist – nicht Leistungsgegenstand des vorliegenden Beschaffungsvorhabens. Diese Leistungen werden von der Poststelle des Landkreises Aurich selbst auch für die jeweilige Organisationseinheit des Landkreises Aurich übernommen. Ebenso sind nachgelagerte Dienstleistungen, wie das Kreditorenmanagement, nicht von dem Gegenstand dieser Ausschreibung umfasst. Lediglich in Bezug auf das Jobcenter sind, soweit dieses dazu derzeit das sogenannte Fachverfahren „ProSoz“ einsetzt, auch der Druck, die Kuvertierung, die logistische Abfertigung sowie die klassische Postbesorgung der Sendungen vom Leistungsgegenstand umfasst (vgl. Los 5).

Die Leistungen (aller Lose) dürfen nur unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere – soweit notwendig – auf der Grundlage einer gültigen Lizenz der Regulierungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Postgesetz (PostG) erbracht werden.

Zu den Postsendungen zählen insbesondere Postkarten, Briefe aller Formate, nachweispflichtige Sendungen (Einschreiben), Infopost (Dialogpost), Postzustellungsaufträge, Päckchen und Pakete.

Die Mengengerüste über die Sendungen im Referenzzeitraum sind dem beiliegenden Formblatt „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) zu entnehmen. Die Angaben zu den voraussichtlichen Mengen und Arten sind nach besten Wissen und Gewissen zusammengetragen worden. Nach Zuschlagserteilung findet zwischen dem Bieter, der den Zuschlag für das jeweilige Los erhält, und dem Auftraggeber ein nochmaliger Datenabgleich statt. Die genannten Mengen basieren auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit (der vergangenen zwei Jahre, 2015 und 2016) und können saisonal schwanken. Sie dienen den Bietern als Kalkulationsgrundlage und stellen keine dauerhafte Volumengarantie dar. Durch Änderung in den Geschäftsabläufen des Landkreises Aurich etc. können die Mengen sowohl steigen als auch sinken. Die schwankenden Versandmengen müssen ohne Verarbeitungsverzögerung bewältigt werden können. Unterjährig fallen je Monat unterschiedliche Mengen an.

Der Landkreis Aurich wird die bei ihm anfallenden Postdienstleistungen gemäß dieser Leistungsbeschreibung komplett im Rahmen der jeweiligen Rahmenvereinbarung über den jeweiligen Auftragnehmer abwickeln. In Einzelfällen (z. B. wenn nach Abholung weitere Sendungen anfallen) ist der Landkreis Aurich berechtigt, die Postsendungen in anderer Form zur Versendung zu geben.

a) Ausschreibungsgegenstand des Loses 1

Bezeichnung: „Sendungen bis 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten innerhalb der Leitregion 26xxx exklusive Sendungen des Jobcenters, die unter Los 5 fallen.“

Gegenstand: Die Leistung umfasst die werktägliche (Montag – Freitag) Abholung, Beförderung und die werktägliche (Montag – Samstag) Zustellung von Postsendungen bis 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten im Leitgebiet 26xxx exklusive solcher Sendungen des Jobcenters, die unter Los 5 fallen.

Unter dem Begriff „Postsendungen“ werden Briefsendungen aller Art verstanden, insbesondere auch registrierte (eingeschriebene) Briefe, inhaltsgleiche Briefe, Briefe, Bücher und Postkarten.

Die Zustellung hat zwingend auch an Postfachadressen, Großempfängeranschriften und innen liegende Briefkästen zu erfolgen.

Die Abholung erfolgt montags bis donnerstags um 16.00 Uhr und freitags um 12.50 Uhr zentral bei der Poststelle des Auftraggebers, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich. Die Sendungen werden frankiert (soweit notwendig) und sortiert in vom Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellenden Behältnissen bereitgestellt.

Option: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Postsendungen auf Verlangen des Landkreises Aurich mit einem Wunschklichee zu bedrucken. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dieses Wunschklichee in dem von ihm benötigten Dateiformat zur Verfügung stellen.

Laufzeit: Siehe Ziffer 4 der AzA.

Mengen: Hinsichtlich der Mengengerüste wird auf die jeweiligen Angaben innerhalb der entsprechenden Stellen des Formblattes „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) verwiesen.

b) Ausschreibungsgegenstand des Loses 2

Bezeichnung: „Sendungen bis 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten außerhalb der Leitregion 26xxx (bundes- und weltweit) exklusive Sendungen des Jobcenters, die unter Los 5 fallen.“

Gegenstand: Die Leistung umfasst die werktägliche (Montag – Freitag) Abholung, Beförderung und die werktägliche (Montag – Samstag) Zustellung von Postsendungen bis 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten außerhalb des Leitgebietes 26xxx (bundes- und weltweit) exklusive solcher Sendungen des Jobcenters, die unter Los 5 fallen.

Unter dem Begriff „Postsendungen“ werden Briefsendungen aller Art verstanden, insbesondere auch registrierte (eingeschriebene) Briefe, inhaltsgleiche Briefe, Briefe, Bücher und Postkarten.

Die Zustellung hat zwingend auch an Postfachadressen, Großempfängeranschriften und innen liegende Briefkästen zu erfolgen.

Die Abholung erfolgt montags bis donnerstags um 16.00 Uhr und freitags um 12.50 Uhr zentral bei der Poststelle des Auftraggebers, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich. Die Sendungen werden frankiert (soweit notwendig) und sortiert in vom Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellenden Behältnissen bereitgestellt.

Option: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Postsendungen auf Verlangen des Landkreises Aurich mit einem Wunschklichee zu bedrucken. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dieses Wunschklichee in dem von ihm benötigten Dateiformat zur Verfügung stellen.

Laufzeit: Siehe Ziffer 4 der AzA.

Mengen: Hinsichtlich der Mengengerüste wird auf die jeweiligen Angaben innerhalb der entsprechenden Stellen des Formblattes „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) verwiesen.

c) Ausschreibungsgegenstand des Loses 3

Bezeichnung: „Sendungen über 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten bundes- und weltweit.“

Gegenstand: Die Leistung umfasst die werktägliche (Montag – Freitag) Abholung, Beförderung und die werktägliche (Montag – Samstag) Zustellung von Postsendungen über 1.000 Gramm des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten bundes- und weltweit.

Unter dem Begriff „Postsendungen“ werden Briefsendungen aller Art verstanden, insbesondere auch registrierte (eingeschriebene) Briefe, inhaltsgleiche Briefe, Briefe, Bücher und Postkarten sowie Päckchen- und Paketsendungen.

Die Zustellung hat zwingend auch an Postfachadressen, Großempfängeranschriften und innen liegende Briefkästen zu erfolgen.

Die Abholung erfolgt montags bis donnerstags um 16.00 Uhr und freitags um 12.50 Uhr zentral bei der Poststelle des Auftraggebers, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich. Die Sendungen werden mittels vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Päckchenmarken und Paketkarten frankiert (soweit notwendig) und sortiert in vom Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellenden Behältnissen bereitgestellt.

Laufzeit: Siehe Ziffer 4 der AzA.

Mengen: Hinsichtlich der Mengengerüste wird auf die jeweiligen Angaben innerhalb der entsprechenden Stellen des Formblattes „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) verwiesen.

d) Ausschreibungsgegenstand des Loses 4

Bezeichnung: Nachweispflichtige Sendungen/Förmliche Zustellungen für den Landkreis Aurich und seine Organisationseinheiten bundes- und weltweit.

Gegenstand: Die Leistung umfasst die werktägliche (Montag – Freitag) Abholung, Beförderung und werktägliche (Montag – Samstag) Zustellungen von nachweispflichtigen Sendungen mit Postzustellungsurkunde (PZU) nach den Vorschriften der § 177 ff. der Zivilprozessordnung/§ 33 Postgesetz des Landkreises Aurich und seiner Organisationseinheiten bundes- und weltweit.

Die Abholung erfolgt montags bis donnerstags um 16.00 Uhr und freitags um 12.50 Uhr zentral bei der Poststelle des Auftraggebers, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich. Die Sendungen werden frankiert (soweit notwendig) und sortiert in vom Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellenden Behältnissen bereitgestellt.

Laufzeit: Siehe Ziffer 4 der AzA.

Mengen: Hinsichtlich der Mengengerüste wird auf die jeweiligen Angaben innerhalb der entsprechenden Stellen des Formblattes „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) verwiesen.

e) **Ausschreibungsgegenstand des Loses 5**

Bezeichnung: „Druck, Kuvertierung und logistische Abfertigung von Briefen, Bescheiden etc. und klassische Postbesorgung für das Jobcenter des Landkreises Aurich im Zusammenhang mit dem Einsatz des Fachverfahrens, ProSoz“.

Gegenstand: Die Leistung umfasst den werktäglichen (Montag – Freitag) Druck, Kuvertierung, logistische Abfertigung von Briefen, Bescheiden etc. sowie die in diesem Zusammenhang stehenden klassischen Postdienstleistungen für das Jobcenter des Landkreises Aurich. Die Zustellung der entsprechenden Sendungen hat werktäglich (Montag – Samstag) bundes- und weltweit zu erfolgen.

Die vom Jobcenter des Landkreises Aurich ausgefertigten digitalen Sendungsdokumente aus dem derzeit genutzten Fachverfahren „ProSoz“ werden mittels vom Auftragnehmer bereitzustellender IT-Schnittstelle beim Auftragnehmer gedruckt, kuvertiert, frankiert und an die Adressaten versandt.

Bei der Anwendung „ProSoz“ handelt es sich um ein Programm, mit dem das Jobcenter unter anderem Schreiben, Bescheide oder Ähnliches elektronisch erstellen kann. Innerhalb dieser Anwendung soll ein Tool vom Auftragnehmer eingerichtet werden, über welches sichergestellt werden kann, dass der jeweilige Anwender von „ProSoz“ durch Verwendung dieses Tools einen Zentraldruck beim jeweiligen Auftragnehmer auslösen kann und bis zum vertraglich vereinbarten Druckzeitpunkt mittels einer „Mailbox“ (oder ähnlich) Schreiben auch wieder stornieren kann. Mit anderen Worten soll der Anwender mittels Mausclick den Druck des mit Hilfe von „ProSoz“ erstellten Schreibens bei dem späteren Auftragnehmer auslösen oder bis zum vereinbarten Druckzeitpunkt löschen können, der dieses Schreiben nach dem Druck sodann kuvertiert, frankiert und versendet. Einschränkungen für die Implementierung eines solchen Tools bestehen nicht.

Zudem soll eine Erfassungssoftware vorhanden sein, die ein Zählen der versandten Postsendungen (entsprechend den in den Erklärungen zu den Zuschlagskriterien genannten Preisgruppen und nach Leitregionen aufgegliedert) ermöglicht. Die Implementierung dieser Software kann entweder direkt beim AG oder bei dem AN erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl turnusmäßige (monatliche) ordentliche Erfassungsstände als auch außerordentliche Erfassungsstände abgerufen werden können. Alternativ dazu hat der AN dem AG turnusmäßig (monatlich) und/oder auf Verlangen entsprechend Rechenschaft abzulegen.

Option: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Postsendungen auf Verlangen des Landkreises Aurich mit einem Wunschklischee zu bedrucken. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dieses Wunschklischee in dem von ihm benötigten Dateiformat zur Verfügung stellen.

Laufzeit: Siehe Ziffer 4 der AzA.

Mengen: Hinsichtlich der Mengengerüste wird auf die jeweiligen Angaben innerhalb der entsprechenden Stellen des Formblattes „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 2.1) verwiesen.

3. Preise und Preisgruppen

a) **Preisgruppen**

Die für das jeweilige Los zu erbringenden Leistungskomponenten sind nach Preisgruppen kategorisiert worden. Die Preisgruppen orientieren sich – in Bezug auf die Postsendungen – an den handelsüblichen Sendungsformaten.

b) **Preise**

Die angebotenen Preise sind in dem Formblatt „Erklärungen zu den Zuschlagskriterien“ (**Anlage 2.1 zur AzA**) an der dafür vorgesehenen Stelle in Euro/Cent mit maximal 4 Nachkommastellen einzusetzen. Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

Eine Entgeltgenehmigung der Regulierungsbehörde ist – soweit erforderlich – zusammen mit dem Angebot vorzulegen (einfache Kopie ausreichend). Dies gilt nicht, wenn die betroffene Entgeltgenehmigung bereits im Zuge des Teilnahmewettbewerbs vorgelegt worden ist, diese ihre Gültigkeit nicht verloren hat und sich auch im Übrigen keine Änderungen ergeben haben.

Hinweis: Es dürfen – soweit eine Entgeltgenehmigung erforderlich ist – nur genehmigte Entgelte als Preis angegeben werden. Angegebene Preise, die sich als nicht genehmigte Entgelte darstellen, werden so behandelt, als seien sie nicht abgegeben worden.

Die Angebotspreise sind Festpreise für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages.

Soweit Steuern und/oder Abgaben etc., die den Ausschreibungsgegenstand betreffen durch Gesetz oder Verordnung neu festgesetzt werden, werden sie ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung vom Bieter/Auftragnehmer in der jeweils aktuellen Höhe zusätzlich vom Auftraggeber erhoben. Gleiches gilt umgekehrt bei Wegfall von Steuern und/oder Abgaben.

Ein Anspruch auf Entgeltanpassung besteht im Übrigen weder bei Mengenunterschreitung noch bei Mengenüberschreitung.

4. Laufzeiten

Siehe Ziffer 4 der AzA.

5. Probezeiten

Es gilt eine 12-monatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen kündigen. Weitergehende Regelungen zur Kündigung bleiben hiervon unberührt.

6. Kündigung

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

7. Durchführung von Postdienstleistungen

Hinsichtlich der Durchführung der Postdienstleistungen gelten die Regelungen der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) und die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

8. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung des Vertrages im jeweiligen Los

- die Beförderung und die Zustellung durch zuverlässige und geschulte Mitarbeiter ausführen zu lassen,
- nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen, die über gute territoriale/örtliche Kenntnisse verfügen,
- durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die qualitativ ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,
- keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.

Der Auftragnehmer sichert ein der Dienstleistung angemessenes äußeres Erscheinungsbild zu, das heißt, dass jeder Mitarbeiter, der die Post bei dem Auftraggeber abholt, ein Namensschild zu tragen hat und einen Dienstausweis mit sich führt. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer zu, dass die Mitarbeiter in der Abholung und in der Zustellung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Mitarbeiter, die in der Zustellung tätig sind, haben einheitliche Dienstkleidung zu tragen. Sie sind gegenüber dem Sendungsempfänger und anderen Personen, mit denen sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in den Kontakt treten (z.B. Familienmitglieder, Nachbarn etc.) zu einem höflichen und rücksichtsvollen Auftreten verpflichtet.

Bei der Beauftragung von Nachunternehmern gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

10. Anforderung an die Ausstattung

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

11. Verzug bei der Abholung

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

12. Vertragsstrafen

- 12.1 Es wird eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und des Nachunternehmers gegen die sich aus der Erklärung nach §§ 4, 5 NTVergG (vgl. Anlage 6 zur AzA) ergebenden Pflichten vereinbart. Sie beträgt für jeden schuldhaften Verstoß 1 Prozent des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen jedoch 10 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten (§ 10 NTVergG).

Die Vertragsstrafe stellt die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach §§ 4, 5 NTVergG ergebenden Pflichten sicher.

Alle Verstöße von Nachunternehmern sind dem Auftragnehmer zuzurechnen, sofern dieser die Verstöße unter Beachtung seiner Sorgfaltspflicht (im Sinne des § 347 HGB) kannte oder kennen musste.

Bei einer schuldhaften und nicht unerheblichen Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen ergebenden Pflichten ist der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger weitergehender Kündigungsregelungen – berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. Dabei ist unerheblich, ob der Verstoß vom beauftragten Unternehmen oder einem Nachunternehmen begangen worden ist.

Nach § 15 Abs. 3 NTVergG wird der Auftragnehmer bei grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstößen gegen diese Verpflichtungen für die Dauer von zwei Jahren von weiteren Auftragsvergaben des Auftraggebers ausgeschlossen.

12.2 Die Summe aller nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenvereinbarung verwirkten Vertragsstrafen wegen Verzuges ist auf 5 Prozent des Auftragswertes begrenzt. Die Summe aller nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenvertrags verwirkten Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen die Vorgaben des NTVergG ist auf 10 Prozent des Auftragswertes begrenzt.

12.3 Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

13. Haftung des Auftraggebers

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

14. Haftung des Auftragnehmers

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

15. Kontrolle und Überprüfungen

15.1 Der Auftraggeber ist nach § 14 NTVergG berechtigt, Kontrollen beim Auftragnehmer und ggf. dem jeweiligen Nachunternehmer durchzuführen, um die Einhaltung der sich aus dem NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer und der Nachunternehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der mit der Ausführung des Auftrages betrauten Beschäftigten hervorgehen und abgeleitet werden. Der Auftragnehmer und ggf. der Nachunternehmer haben dem Auftraggeber zu diesem Zweck vertragliche Zugriffsrechte auf entsprechende Unterlagen sowie Betretensrechte einzuräumen und ihre mit der Ausführung des Auftrages betrauten Beschäftigten auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen die Verpflichtungen aus den Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen verstoßen wird, ist der Auftraggeber zur Durchführung der Kontrollen verpflichtet.

Hinweis: Soweit Kontrollen im Rahmen des § 14 NTVergG durch die Auftraggeber durchgeführt werden sollten, finden diese unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen statt, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

15.2 Im Übrigen gelten darüber hinaus die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

16. Servicestelle und Reklamationen

Für Anfragen bzw. Beschwerden des Auftraggebers steht eine Ansprechperson des Auftragnehmers zu folgenden Servicezeiten zur Verfügung: Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr.

Die Servicestelle des Auftragnehmers ist mit Ansprechperson und Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail und Fax) anzugeben. Bei Beschwerden und Reklamationen des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen eine schriftliche Antwort (per E-Mail oder Fax ausreichend) mit einer Sachverhaltsdarstellung vorzulegen. Die Klärung einer Reklamation bzw. die einvernehmliche Regelung mit dem Auftraggeber, hat durch den Auftragnehmer nach spätestens fünf Werktagen endgültig zu erfolgen. Dies erfolgt ebenfalls in Schriftform.

Seitens des Auftraggebers werden gleichermaßen entsprechende Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail und Fax) kommuniziert.

17. Nachbesserung und Schadenersatzansprüche

Es gelten die Regelungen aus dem jeweiligen Rahmenvertrag.

18. Hinweis zu den Bedingungen des Auftrages

Siehe Ziffer 10 der AzA.

19. Anzeigepflichten des Auftragnehmers

Der Widerruf oder die Änderung der in dieser Leistungsbeschreibung geforderten Lizenzen ist vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Widerruf der Lizenz kann der Vertrag außerordentlich durch den Auftraggeber gekündigt werden.

20. Zuschlagskriterien und Mindestbedingungen

Siehe Ziffer 9. der AzA sowie „Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 5).

21. Nachunternehmerleistungen

Siehe Ziffer 7. der AzA.

22. Bindefrist

Siehe Ziffer 8. der AzA.

23. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen. (Siehe Ziffer 11. der AzA).

24. Vertragsentwürfe

Siehe Ziffer 12. der AzA.

25. Vertraulichkeit von Informationen/Rückgabe von Vergabeunterlagen

Siehe Ziffer 13. der AzA.

26. Ausschlussgründe

Siehe Ziffer 16. der AzA.

27. Informationen zum weiteren Verfahren

Siehe Ziffer 17. der AzA.

28. Nicht berücksichtigte Bieter

Siehe Ziffer 18. der AzA.

29. Nachprüfungsstelle/Vergabekammer

Siehe Ziffer 19. der AzA.

Hinweis: Der Auftraggeber weist auf die Rechtsfolge des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin, wonach ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn die Nachprüfung vom Bieter nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zurückweisung einer Rüge durch den Auftraggeber beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Redenius

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich